



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement  
des Innern

per Mail:  
Cristoforo.motta@bag.admin.ch und  
dm@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWVD.438  
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 23. Juni 2016

### **Anhörung zur Anpassung der Verordnung über die Unfallversicherung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Anpassung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen. Die Änderungen führen zu erwünschten Vereinfachungen, zur Schliessung von Gesetzeslücken sowie zu Präzisierungen und zur Aufnahme wesentlicher Praxisvorgänge in gesetzlichen Grundlagen.

Es werden zu folgenden Punkten Anmerkungen vorgebracht:

#### **Art. 15 Abs. 2 Behandlung im Spital**

In Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) ist zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten klarzustellen, dass bei freier Wahl eines Spitals ohne Tarifvertrag der versicherten Person eine allfällige Tariffdifferenz zwischen dem Tarif nach Art. 15 Abs. 2 und den tatsächlichen Kosten des Spitals verrechnet werden darf.

Weiter ergeben sich im UV-Bereich zahlreiche Notfälle, für die auch Spitäler ohne Tarifvertrag zu 100 Prozent entschädigt werden müssen. Für solche Notfälle ist auf die Kosten des betroffenen Spitals abzustellen. Dies trägt dem im UVG verankerten Grundsatz des Sachleistungsprinzips Rechnung und schützt sowohl das Spital als auch die versicherte Person von unvorhersehbaren finanziellen Folgen.

Für die konkreten Änderungen bzw. Ergänzungen verweisen wir auf die Stellungnahme der GDK.

### **Art. 67 Grundsätze der Versorgung**

Abs. 1: Das in Art. 56 Abs. 2 UVG (indirekt) verankerte Prinzip, dass nur Tarifverträge mit jenen Spitälern zu vereinbaren sind, welche es für die Versorgungssicherheit braucht (kein Kontrahierungszwang im stationären Bereich), wird auf Verordnungsebene verankert. Dieses Vorgehen begrüsst der Regierungsrat. Die Regelung ist mit den kantonalen Spitallisten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu vergleichen.

Abs. 2: Mit der Definition des Begriffs der Zweckmässigkeit wird ebenfalls eine Angleichung an die Krankenpflegeversicherung angestrebt, was im Bereich der Unfallversicherung zu Einsparungen führen wird.

### **Art. 70, 70a, 70b und 70c**

Im Bereich der Medizinaltarife gelten, gestützt auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, die gleichen Grundsätze wie in der Krankenversicherung. Entsprechend dem richterlichen Hinweis wird in der UVV ebenso klargestellt, dass im Gegensatz zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die stationäre Behandlung ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent gilt.

Schliesslich wird festgehalten, dass die Tarife auf den für die obligatorische Krankenpflegeversicherung massgebenden, gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen, d.h. im ambulanten Bereich z.B. auf TARMED und im stationären Bereich z.B. auf SwissDRG. Damit wird die bestehende Praxis explizit gesetzlich vorankert, was begrüsst wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

  
Niklaus Bleiker  
Landammann

  
Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber